

Name der Gesellschaft:  
Vaterländische Hagelversicherungs=Gesellschaft.

会社名：  
ファーターランド電保険会社

認可年月日：  
1856.08.22.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.645-654.

ファイル名：  
18560822VHVGE\_A.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 50. Düsseldorf, Sonnabend den 30. August 1856.**

### B e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r K ö n i g l . R e g i e r u n g .

(Nr. 1277.) Die Statuten der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2299.

Nachstehend bringen wir die von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Statuten der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld mit dem angehängten, als „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ bezeichneten Geschäftsplan der Gesellschaft und der Bestätigungs-Urkunde zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 22. August 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Notar Schüller zu Elberfeld folgende Urkunde aufgenommen hat: Nr. 8974 Rep.

Vor dem unterzeichneten in der Stadt Elberfeld wohnenden Königlichen Notar Clemens Schüller in Gegenwart der am Schlusse dieser Urkunde genannten Zeugen erschienen: a) Herr Justizrath Gustav Brüning, bevollmächtigter Direktor und Generalagent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld daselbst wohnend, und b) Herr Johann Peter Schlieper Kaufmann zu Elberfeld, welche Herrn Comparenten erklärten: Durch Akt des fungirenden Notars vom dritten November vorigen Jahres habe sich eine Actiengesellschaft unter dem Namen Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld konstituiert und sehen sie Comparenten nebst dem mittlerweile verstorbenen Kaufmanne Wilhelm Simons Köhler dahier beauftragt worden, die landesherrliche Genehmigung dieser Gesellschaft nachzusuchen, und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben vorzunehmen, welche die Königlichen Behörden vorschreiben oder empfehlen würden. Nach Maassgabe der von den Königlichen Ressortministerien deshalb ergangenen Verfügungen und Moniten hätten sie Comparenten die desfallsigen Statuten auf's Neue entworfen wie folgt:

#### S t a t u t e n

der Vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Elberfeld.

##### 1. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft“ hat sich eine auf Aktien gegründete Gesellschaft, welche in Elberfeld ihren Sitz und den Zweck hat, gegen feste Prämien den Ersatz von Verlusten, welche durch Hagelschlag entstehen, zu übernehmen, gebildet.

Die Zeitdauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung an, vorläufig bestimmt, unter Vorbehalt einer vor Ablauf dieser Frist, durch die Generalversammlung zu beschließenden und von Seiner Majestät dem Könige zu bestätigenden Verlängerung.

## 2. Von dem Grundkapital

§. 2. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch Courant, vertheilt in tausend auf die Namen der Besitzer ausgestellten Actien, jede zu Eintausend Thaler, wovon ein Formular diesem Akte beigelegt ist. — Dasselbe kann durch Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden. — Befehl Prüfung durch Generalversammlung so wie der im Paragraph Ein erwähnten ist die Angabe des Zweckes erforderlich.

## 3. Von den Actien und Actionairen.

§. 3. Jeder Actionair hat beim Empfange der Actie zweihundert Thaler baar zu zahlen und für den Restbetrag von achthundert Thalern einen Schuldschein bei der Direction zu hinterlegen. Etwaige Nachzahlungen auf Grund dieses Schuldscheins hat ein Actionair nach desfalls vorhergegangener Aufforderung Seitens der Direction binnen einer Frist von sechs Wochen unweigerlich zu leisten. — Kein Actionair kann über den Nominalwerth seiner Actie hinaus in Anspruch genommen werden. Mehr als fünf und zwanzig Actien darf kein Einzelner besitzen, ausgenommen sind hiervon jedoch die vom Staate mit Corporations-Rechten versehene Institute.

§. 4. Ueber die Ertheilung der Actien entscheidet die Direction, von deren Genehmigung auch der Uebergang der Actien an neue Eigenthümer abhängig ist.

Genehmigt die Direction den Uebergang einer Actie, so verbleibt die auf dieselbe geleistete Baarzahlung von zweihundert Thalern für Rechnung des neuen Eigenthümers in der Kasse der Gesellschaft. — Ueber den Rest von achthundert Thalern hat derselbe einen neuen Schuldschein auszustellen, gegen dessen Einlieferung der Schuldschein des frühern Actionairs an diesen herausgegeben wird. — Durch die Herausgabe des Schuldscheins hört Letzterer auf Actionair der Gesellschaft zu seyn, und es erlöschen gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph dreizehn des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig.

Nach dem Tode eines Actionairs steht es seinen Erben frei, einen neuen dispositionsfähigen Actionair in Vorschlag zu bringen. Wenn das nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Aktien in der nachbestimmten Art für Rechnung der Erben zu verkaufen.

§. 5. Wenn ein Actionair in Gallitzustand oder gerichtlich erklärten Vermögensverfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungs-Arrangement mit seinen Gläubigern trifft; wenn ganz oder theilweise sein Immobiliar-Vermögen subhastirt oder sein Mobiliarvermögen zwangsweise verkauft wird; wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber die nach Paragraph drei verbleibende Zahlungsverbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages zu ersetzen. Wenn er diesem auf die erste Aufforderung der Direction nicht nachkommt, so werden seine Actien für seine Rechnung von der Direction öffentlich in Elberfeld verkauft und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der der Direction zustehenden Entscheidung zugeschlagen.

§. 6. Wenn ein Actionair seine nach Paragraph drei übernommene Zahlungsverpflichtung nicht binnen der daselbst bezeichneten Frist erfüllt, so verliert er seine Rechte als Actionair, und seine Actien werden von der Direction öffentlich in Elberfeld verkauft und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der der Direction zustehenden Entscheidung zugeschlagen. Die Baareinlage sowie der durch den Verkauf etwa erzielte Mehrbetrag verfallen der Gesellschaft, den etwaigen Minderbetrag ist er Derselben zu vergüten verbunden.

§. 7. Sollte in den in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Fällen die Direction nicht in den Besitz der ursprünglichen Actiendocumente gelangen können, so ist dieselbe nach

vorgängiger schriftlicher Aufforderung zur Aushändigung derselben, befugt, an deren Stelle neue auszufertigen und diese in der vorangegebenen Weise zu veräußern. Die Direktion hat dies unter Angabe der Nummern der nichtig gewordenen Documente in den in Paragraph drei und zwanzig bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

#### 4. Von der Direktion.

§. 8. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung und kann sich selbst durch einen Dritten vertreten lassen; sie besteht aus fünf Direktoren und deren Stellvertretern, deren zwei nebst ihren Stellvertretern von der Direktion der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld deputirt, die übrigen drei von der Generalversammlung gewählt werden, so wie aus dem nach Paragraph elf zu wählenden Generalbevollmächtigten. Jeder der drei von der Generalversammlung gewählten Directoren hat einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, welcher von der Generalversammlung zu bestätigen ist. — Jeder derselben muß mindestens drei Aktien besitzen und in Elberfeld, oder nicht mehr als sechs Meilen davon entfernt, seinen Wohnsitz haben. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, im Falle der Stimmengleichheit, der Vorsitzende.

§. 9. Die Amtsbauer der Direktoren und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre. Jährlich scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus, und zwar während des ersten Wahlturnus durch das Loos, später nach der Anciennität. Jeder Austretende ist wieder wählbar. Ebenso können die von der Direktion der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft deputirten Direktoren von dieser von neuem ernannt werden.

§. 10. Die Amtsverrichtung der Direktion besteht in der Leitung sämtlicher Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Spezialvollmacht bedarf, sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Inscriptionen zu nehmen und dieselben zu löschen, Subhastationen und Prozesse einzuleiten und sich zu vergleichen und Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung der Geüder anzuordnen, die Rechnungsbilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämienfäße, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche jedoch von dem königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen und ohne dessen Genehmigung demnächst nicht zu ändern sind, und Unfall-Entschädigungen festzusetzen; und nach Bestimmung des Paragraphen elf die Beamten und Agenten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen. — Bei allen Verhandlungen, welche in den vorangegebenen Fällen eine Vertretung der Gesellschaft nach Außen bezwecken, so wie in den im Paragraph elf vorgesehenen Verfügungen in Geld- und Wechselangelegenheiten genügt die Mitwirkung und Unterschrift eines Direktionsmitgliedes außer der des Generalbevollmächtigten. Die Direktion hält ihre Sitzungen nach einem von ihr selbst bestimmten Geschäftsreglement und bezieht für ihre Bemühungen einen Antheil des Reingewinnes, welcher durch die erste Generalversammlung zu bestimmen ist.

#### 5. Von dem Generalbevollmächtigten.

§. 11. Die Direktion wählt zur Ausführung ihrer Beschlüsse und zur speciellen Geschäftsleitung einen Generalbevollmächtigten, welcher mindestens drei Aktien der Gesellschaft und ebenso viele der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft besitzen und in Elberfeld seinen Wohnsitz haben muß. Derselbe hat bei Berathungen der Direktion ein votum decisivum. Er schlägt die Beamten und Agenten der Gesellschaft der Direktion zur Anstellung vor, er unterzeichnet alle von der Direktion ausgehende Schriftstücke und Documente; bei Verfügungen in Geld- und Wechselangelegenheiten, welche die Summe von Einhundert Thaler übersteigen, ist außer seiner

noch die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes erforderlich. Seine Stellvertretung bestimmt die Direktion. Sein Dienst- und Gehaltsverhältniß, die Dauer desselben und sein Antheil am Reingewinne wird von der Direktion kontraktlich geordnet.

#### 6. Vom Direktorialrath.

§. 12. Der Direktorialrath besteht aus fünf Mitgliedern nebst deren Stellvertretern. Jeder derselben muß wenigstens drei Actien besitzen und in Elberfeld oder nicht mehr als sechs Meilen davon entfernt wohnen. — Er wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. — Der Zusammentritt desselben findet je nach Bedürfnis Statt; die Einberufung welche auch jeder Zeit auf Antrag der Direktion geschehen kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. — Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, im Falle der Stimmengleichheit, der Vorsitzende.

§. 13. Die Amtsdauer der Directorial-Räthe und ihrer Stellvertreter ist fünf Jahre. Jährlich scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus, und zwar während des ersten Wahltunnus durch das Loos, später nach der Anciennität. Jeder Ausretende ist wieder wählbar.

§. 14. Die Amtsverrichtungen des Directorial-Raths bestehen in Berathungen, welche das allgemeine und spezielle Interesse der Gesellschaft zum Gegenstande haben. — Derselbe ist berechtigt, die Direktion zu denselben zuzuziehen, und verpflichtet, die Revision der jährlichen Rechnungsablage der Direktion behufs Dechargirung der Besten vorzunehmen. — Die Mitglieder werden nur für baare Auslagen und Reisekosten bei ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

#### 7. Von der Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung besteht aus allen Actionairen und findet regelmäßig innerhalb der ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres Statt. Sie wird durch die Direktion mittelst einer mindestens vierzehn Tage dem Zusammentritte derselben vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung zusammenberufen. — Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion unter Angabe der Veranlassung und des zu beratenden Gegenstandes:

- a) wenn sie selbst es für erforderlich erachtet;
- b) auf den Antrag des Directorialrathes und
- c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens drei Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren

Die Berathung und Beschlussfassung einer Generalversammlung über Anträge, welche in derselben gestellt werden und nicht von der Direktion ausgehen, kann von der Letztern inhibirt werden, wenn sie ihr nicht acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt werden.

§. 16. Bei den Verhandlungen in der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und hat der Besitzer von zwei bis vier Actien Eine, von fünf bis acht Actien zwei, von neun bis zwölf Actien drei, von dreizehn bis sechszehn Actien vier, und von siebenzehn bis fünf und zwanzig Actien fünf Stimmen. Fünf und zwanzig und mehr Actien berechtigen deren Besitzer und somit auch die Gesellschaft selbst, falls dieselbe fünf und zwanzig oder mehr Actien erwerben sollte, zu sechs Stimmen.

Das Stimmrecht wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines in Person erscheinenden Actionairs ausgeübt. Handlungshäuser können durch ihre Procuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht Actionaire sind. — Mehr als fünf und zwanzig Stimmen dürfen einschließlich der eigenen, in ein und derselben Person nicht vereinigt werden. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers, welcher nebst einem Protokollführer von der Generalversammlung gewählt wird. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für abwesende nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 17. Die Generalversammlung hat über alle ihr vorgelegten Angelegenheiten der Gesellschaft zu berathen und zu beschließen und nach Maaßgabe des Paragraphen Acht die Mitglieder der Direktion, sowie jene des Direktorialraths zu erwählen.

§. 18. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen notariell aufgenommen werden, und dient eine Ausfertigung des Notariats-Protokolls als Legitimation der Gewählten.

#### 8. Von den Rechnungsangelegenheiten.

§. 19. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die vom Direktorialrathe geprüfte und dechargirte Rechnung wird jährlich der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt, und die Resultate sämtlichen Actionären mitgetheilt.

§. 20. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesamt-Jahres-Einnahme steht als Ausgabe entgegen:

- a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs;
- b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Schäden inclusive einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve;

Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem:

- c) die Gewinntheile nach Paragraphen zehn und elf, und
- d) der von der Direktion zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, welcher, bis Letztere zwei Prozent der Versicherungssumme erreicht hat, nicht unter fünf und zwanzig Prozent des Reingewinnes betragen darf, — in Abzug kommen.

Der Rest wird:

- e) unter die Actionäre als Dividende vertheilt.

Ueberschreiten die Ausgaben sub a und b die Jahres-Einnahme, so wird zunächst die Kapital-Reserve und darüber hinaus das Grundkapital in Anspruch genommen. Eine Dividendenzahlung findet in diesem Falle erst nach Wieder-Ergänzung des Grundkapitals Statt.

#### 9. Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 21. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zweckes berufenen Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden, und zwar die Auflösung nur:

- a) wenn sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte und nicht in Folge statutenmäßigen Beschlusses der Generalversammlung die Wiederergänzung desselben bewirkt wird, und
- b) wenn ein Antrag auf Auflösung von Actionären, welche drei Viertel sämtlicher Stimmen repräsentiren, in der Generalversammlung vorgebracht wird, von der Generalversammlung zum Beschlusse erhoben und dieser Beschluß durch landesherrliche Genehmigung sanctionirt wird. Ebenso erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, wenn nicht vor Ablauf der im Paragraphen Ein bestimmten Zeit die Fortdauer von der Generalversammlung beschlossen und landesherrlich bestätigt wird.

In den genannten Fällen findet die Liquidation durch die Direktion nach dem durch die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren Statt.

#### 10. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen, nachdem die Allerhöchste Genehmigung eingegangen und die Unterbringung von mindestens der Hälfte des Actien-Kapitals der königlichen Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist. In der alsdann sofort zu berufenden Generalversammlung sind die nöthigen Wahlen zu thätigen.

§. 23. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in dem königlich Preussischen

Staatsanzeiger, der Elberfelder Zeitung, und der Kölnischen Zeitung, so lange diese Blätter bestehen. Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschieht, die Publikation in den übrig gebliebenen Blättern. — Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 24. Ueber Streitigkeiten zwischen der Direction und den Actionären entscheiden mit Ausschluß der Schiedsgerichte die ordentlichen Gerichte.

§. 25. Die statutmäßige Wirksamkeit der Gesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Die Königliche Regierung in Düsseldorf ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beistehen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Die Herrn Comparenten vorstehende Statuten in allen Theilen genehmigend, legten sodann die von ihnen in separato entworfenen allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie ein von ihnen entworfenes Actien-Exemplar vor, welche beide von den Herrn Comparenten, den Zeugen und dem Notar zur Bewahrung der Identität unterzeichnet und dieser Urkunde als Anlagen beigelegt wurden, um mit derselben ausgefertigt zu werden.

Ueber Alles dieses wurde diese Urkunde mit Zeitverwendung von Nachmittags zwei Uhr bis Abends acht Uhr aufgenommen, und sodann sammt den bezogenen Anlagen den Herrn Comparenten in Beisehn der Zeugen Gerhard Bergheim Schuhmacher und Johann Abraham Windrath ohne Geschäft beide zu Elberfeld wohnend laut und deutlich vorgelesen, und sodann von den Herrn Comparenten, den Zeugen und dem Notar, — welchem alle bei diesem Akte erschienenen Personen nach gesetzlicher Vorschrift bekannt sind, — unterschrieben.

Geschehen zu Elberfeld im Geschäftsbokale der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft am fünften April achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Auf der Urschrift — wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen käuflich wurde, — haben unterzeichnet:

Brüning.

J. B. Schlieper.

Gerh. Bergheim.

Joh. Abr. Windrath.

Schüller, Notar.

folgt

## F o l g t

## A b s c h r i f t d e r A n l a g e n :

Waterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen:

## V o m A b s c h l u s s e d e r V e r s i c h e r u n g .

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegen feste Prämien den durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen verursachten Schaden unter den nachstehenden Bedingungen, dem Inhalte der Police gemäß, zu ersetzen.

§. 2. Der Versicherungs-Vertrag wird durch eine Police, zu deren Ausstellung die von der Gesellschaft ernannten Haupt-Agenten bevollmächtigt sind, beurkundet.

Der Police liegt ein Versicherungsantrag zum Grunde, welcher nach Anleitung eines Formulars durch sachgetreue Ausfüllung der Rubriken desselben, in zwei Exemplaren ausgefertigt und von dem zu Versichernden zu vollziehen ist.

§. 3. Die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte-Ertrages in demselben ist dem Antragsteller überlassen, die Gesellschaft behält sich jedoch beim Abschlusse der Versicherung das Recht vor, übertriebene Werth-Angaben zu reduciren. — Stroh und Halme sind in dem zu bestimmenden Erndte-Werthe mit anzurechnen.

§. 4. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre, bei welchen ein angemessener Prämien-Rabatt eintritt, ist vom zweiten Jahre ab, jährlich das Saatregister auf gleiche Weise wie der Versicherungs-Antrag in duplo dem Agenten einzureichen. Die Jahresprämie ist bei Einreichung des Antrags respectivo Saat-Registers an den Agenten gegen Interims-Quittung zu bezahlen. Bevor die Prämie gezahlt ist, steht dem Versicherten irgend ein Anspruch aus dem Versicherungs-Vertrage nicht zu.

§. 5. Veränderungen in der angegebenen Bestellung der Felder sind dem Agenten schriftlich anzuzeigen und bis sich etwa daraus berechnende Prämien-Erhöhung, nachzuzahlen.

Bei Besitz-Veränderungen geht nach erstatteter schriftlicher Anzeige die Versicherung auf den neuen Besitzer über.

§. 6. Einzelne Theile einer und derselben Fruchtgattung können von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden. Doppel-Versicherung ist unstatthaft.

## D a u e r d e r V e r s i c h e r u n g .

§. 7. Wenn die Prämie bezahlt ist, so tritt die Versicherung für jedes laufende Jahr von der Stunde an in Kraft, zu welcher der vorschriftsmäßig ausgefertigte und vollzogene Versicherungs-Antrag, oder bei mehrjährigen Versicherungen das Saatregister, bei der Hauptagentur eingegangen ist. — Die Versicherung hat nur Kraft für die Erndte im Jahre, für welche dieselbe genommen ist. Verbagelte und neu bestellte Felder können nachträglich neu versichert werden.

Die Versicherung hört auf bei Wein und Obst mit dem Beginne, bei den übrigen Früchten mit dem Schlusse der Erndte.

Ganz und Flach sind, mit Ausnahme des Samens, nur so lange versichert, als sie im Boden wurzeln.

## V o n d e n S c h ä d e n u n d d e r e n E r m i t t e l u n g .

§. 8. Wenn der Versicherte wegen eines erlittenen Hagelschlages einen Entschädigungs-Anspruch erheben will, so muß er längstens binnen zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereignisse dem Agenten den Unfall schriftlich unter Angabe der Zeit desselben, der betroffenen Ackerstücke und Fruchtgattungen und der approximativen eigenen Schätzung des Verlustes, anzeigen.

Die Gesellschaft hat den Zeitpunkt jeder Abschätzung zu bestimmen, der jedoch nicht weiter als bis zur Erndte aufgeschoben werden darf.

§. 9. Die Ermittlung des Schadens geschieht durch zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften der Beweiszeugen haben müssen, von denen einer vom Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt wird. Einigen dieselben sich nicht, so ernennen sie in einer Frist von acht Tagen einen Obmann. Findet auch in Bezug auf die Person dieses Obmannes eine Verständigung unter ihnen nicht Statt, so hat die Gesellschaft das Recht einen solchen zu bezeichnen.

Der Versicherte hat den mit der Ermittlung des Schadens beauftragten Personen über Alles, was auf die Versicherung, den Werth der beschädigten Objecte und die Art sowie den Umfang des Schadens Bezug hat, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu ertheilen und auf Verlangen die Police, die Wirtschafts-Register über Fläche, Bonitirung und Ausfaat und sonstige Nachweise vorzulegen. Bei Berathung und Beschlußnahme der Sachverständigen darf derselbe nicht zugegen sein.

§. 10. Nachdem die Sachverständigen sich von einer wirklich vorhandenen Hagelbeschädigung der versicherten Objecte überzeugt haben, geben sie ihr Gutachten darüber ab, welchen Ertrag der verhagelte Theil, wenn er nicht vom Hagel betroffen wäre, geliefert haben würde und der wiederholte Theil davon verhagelt ist. — Die Fruchtpreise sind nicht Gegenstand der Abschätzung.

Jede neue Hagel-Beschädigung einer bereits vom Hagel betroffenen Erndte erfordert eine neue Abschätzung, welche die vorausgegangene aufhebt.

§. 11. Bei Berechnung der Entschädigungssumme ist der versicherte Fruchtpreis maßgebend. Es werden von demselben bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten ein Drittel, bei Gerste, Hafer und Sommergetreide ein Viertel und bei Delgewächsen ein Zehntel auf Stroh gerechnet.

Dieserjenigen kleinern oder größern Theile einer Fläche, auf welchen der vom Hagel verursachte Schaden ein Zwölftel des Ertrages nicht erreicht, bleiben bei der Schaden-Berechnung außer Berücksichtigung.

§. 12. Die Versicherung soll grundsätzlich und gesetzlich nur gegen Schaden decken, nicht zu einem Gewinne führen. Es kann demnach nur der wirkliche Ertrag, soweit er durch Hagel verloren gegangen, Gegenstand der Entschädigung sein. Ein höherer Ertrag als der versicherte, kann nur nach Verhältniß der Versicherungssumme vergütet werden.

§. 13. Nach Statt gefundener Abschätzung steht es einer jeden Partei frei eine gerichtliche Taxation zu verlangen. — Die Partei, welche auf diese gerichtliche Abschätzung besteht, ist verpflichtet, dieses binnen einer Frist von acht Tagen, anfangend mit dem Zeitpunkte, wo ihr das Resultat der Abschätzung durch die Sachverständigen bekannt geworden, der Gegenpartei anzuzeigen, in welchem Falle es einem jeden Theile überlassen bleibt, die richterliche Entscheidung herbeizuführen.

§. 14. Zu den Kosten der Regulirung des Schadens trägt der Beschädigte fünf Procent der Entschädigungssumme, jedoch nur bis zu einem Maximum von hundert Thalern bei; ergibt sich kein ersatzfähiger Schaden, so hat er die wirklich entstandenen Kosten der von ihm beantragten Abschätzung allein zu tragen. — Die Kosten einer gerichtlichen Abschätzung fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 15. Nach jeder gezahlten Entschädigung hat die Gesellschaft das Recht, die Versicherung unter rätlicher Prämien-Rückertattung aufzuheben.

Von den Präjudiz-Fällen.

§. 16. Jeder Entschädigungs-Anspruch an die Gesellschaft geht verloren und die Prämie bleibt verfallen, wenn der Versicherte den §§. sechs und acht zuwiderhandelt, wenn derselbe wider besseres Wissen eine zu hohe Schadensforderung aufstellt, wenn er ohne besondere schriftliche Genehmigung der Gesellschaft vor erfolgter Feststellung der Entschädigung an dem Zustande der verhängelten Fäden etwas ändert oder zur Vergrößerung des Schadens absichtlich beiträgt.

Von der Auszahlung.

§. 17. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt binnen Monatsfrist nach endgültiger Feststellung baar an dem Orte der Ausfertigung der Police.

§. 18. Die Gesellschaft ist in dem Falle, wenn durch Arrest-Anlage oder Opposition die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung von Zinsen verpflichtet.

§. 19. Wenn Jemand an den versicherten Gewächsen ein Realrecht (Privilegium) besitzt und der Gesellschaft davon unter Zustimmung des Versicherten, bevor eine Hagelbeschädigung eingetreten ist, Anzeige gemacht hat, so zahlt die Gesellschaft die Entschädigung an den Versicherten nur mit Bewilligung des Real-Berechtigten, es sei denn, daß der Versicherte durch richterliches Urtheil die Beseitigung der Ansprüche nachweise.

Von den Streitigkeiten.

§. 20. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Von der Verjährung.

§. 21. Sollte in dem Zeitraume von sechs Monaten, vom Tage des Schadenersignisses an gerechnet, in dem Falle Erügnung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht Statt gefunden, dieser vor dem zuständigen Richter nicht klagbar geworden sein, so ist jeder Entschädigungs-Anspruch erloschen.

Pharaphirt ne varietur als Anlage zu dem heute vor Notar Schüller aufgenommenen Statutenentwurfsakto.

Elberfeld den 5. April 1856.

Gezeichnet: Brüning.

„ J. B. Schlieper.

„ Gerh. Bergheim.

„ Joh. Abr. Windrath.

„ Schüller, Notar.

Formular der Actie:

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Actie N<sup>o</sup>

D. . . . . Eigenthümer dieser Actie . . . . . wohnend zu . . . . . mit einem Actien-Kapitale von Ein Tausend Thlr. Pr. Court. bei der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld theilhaftig. D. . . . . selbe hat dieses Actien-Kapital durch Baarzahlung in Zwei Hundert Thalern und durch Ausstellung eines Schuldscheines von Acht Hundert Thalern, dessen Betrag sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Direction eingezahlt ist, gedeckt und dadurch alle statutenmäßigen Rechte eines Actionairs erworben. Nur

mit Genehmigung der Direction der Gesellschaft kann das Eigenthum dieser Actie auf einen Andern übergehen.

zu Elberfeld den . . . . . Die Direction: . . . . . Der General-Bevollmächtigte: . . . . .

Paraphirt ne varietur als Anlage zu dem Statutenentwurfs-Acte vor Notar Schüller zu Elberfeld vom 5. April 1856.

Gezeichnet: Brünning,  
 „ J. P. Schlieper,  
 „ Gerh. Bergheim,  
 „ Joh. Abr. Winbrath,  
 „ Schüller, Notar.

Wir befehlen und verordnen allen hierzu aufgefordert werdenden Gerichtsbolliciehm Gegenwärtiges in Vollzug zu setzen; Unserm Generalprocurator und Unsern Procuratoren bei den Landgerichten auf dessen Vollstreckung zu wachen, allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht auf jedesmaliges Ersuchen hülfsreiche und starke Hand dazu zu leisten.

Urkundlich dessen ist diese Ausfertigung von dem Notar unterzeichnet und besiegelt worden.

Für die Richtigkeit dieser Hauptausfertigung:

(L. S)

Schüller, Notar.

Die vorstehenden Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juli d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß im §. 16 die Worte „und somit auch die Gesellschaft selbst“ falls dieselbe 25 oder mehr Actien erwerben sollte“ in Wegfall kommen, was hierdurch beglaubigt wird.

Zugleich wird dem diesen Statuten als Anlage beigefügten, als „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ bezeichneten Geschäfts-Pläne der gedachten Gesellschaft hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin den 13. August 1856.

Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten

Im Auftrage: Keller.

(Nr. 1278.) Polizei-Verordnung über das Ziehen der Fluthschützen an den Erstmühlen betr. I. S. III, Nr. 6267.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ergänzung des Polizei-Reglements über die Benutzung und Reinigung des Erstflusses innerhalb der Kreise Neuß und Oeyenbroich vom 13. November 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 673 u. ff.) verordnen wir für den Bereich des Erstflusses in den genannten Kreisen hiermit wie folgt:

§. 1. Die Besitzer, der an der Erst in den Kreisen Neuß und Oeyenbroich belegenen Wassermühlen sind gehalten, bei eintretendem Hochwasser in dem Erstflusse, sofort alle Fluthschützen zu ziehen und dieselben so lange gezogen zu halten, bis das Wasser bis zur festgesetzten Stauhöhe gefallen ist.

§. 2. Jeder Zuwiderhandelnde verfällt unter Vorbehalt etwaiger Regressansprüche an denselben in eine Polizeistrafe von 5—10 Rthlr.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 20. August 1856.